

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 22. Februar 1913 in Raubling gegründete Turnverein und der im Jahre 1920 gegründete Verein für Rasenspiele Redenfelden, hatten sich im Jahre 1938 zu einem gemeinsamen Verein zusammengeschlossen, der nunmehr den Namen führt :

" Turn- und Sportverein Raubling e.V. "

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Raubling, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 40250 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß - blau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu schaffen sämtliche Sportarten zu üben, soweit genügend Interessenten und ein Bedürfnis vorhanden sind.
- (2) Insbesondere pflegt er den Turn-, Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport.

§3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder deren Höhe unverhältnismäßig ist, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich nach
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche (Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c. Ehrenmitglieder

- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bei Jugendlichen von deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein muss.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss des Vereins. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Darüber hinaus können ihnen besondere Rechte durch den Hauptausschuss des Vereins verliehen werden; auf die Einhaltung des Vereinszwecks und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Mitglieder können einer oder mehreren Abteilungen zugeordnet werden. Neben der Mitgliederversammlung üben sie ihre Mitgliedsrechte in den Abteilungsversammlungen aus.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern des Vereins sind nur Mitglieder nach Vollendung ihres 21. Lebensjahres wählbar.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Mitgliedschaft den Vereinszweck zu beachten.
- (7) Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten. Ebenso ist im Rahmen der Selbstverwaltung der Abteilungen innerhalb der Abteilung den Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter oder im Rahmen der Ausübung des Sports den Anordnungen der zugewiesenen Übungsleiter Folge zu leisten.
- (8) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (9) Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden dessen Mitgliedsbeiträge oder sonstige Bar- und Sachzuwendungen an den Verein nicht zurückgewährt.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden von den Mitgliedern jährlich Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für bestimmte Gruppen (Familien, Schüler, Rentner, Ehrenmitglieder, etc.) können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung und nach Zustimmung des Vorstands können für die Mitglieder einer Abteilung zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge oder Aufnahmegebühren erhoben werden.
- (5) Die Abteilungsbeiträge oder –aufnahmegebühren sind für Ausgaben der Abteilung zu verwenden und werden von den Abteilungen verwaltet

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied, dass gegen die Vereinssatzung verstößt, seine Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, kann durch Beschluss des Hauptausschusses des Vereins ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgrund gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Anhörung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Äußerung gegenüber dem Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Der Ausschluss tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Widerspruchsentscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert alle Mitgliederrechte.
- (8) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragserstattung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der erweiterte Vorstand
- c. Der Hauptausschuss
- d. Die Mitgliederversammlung
- e. Die Kassenprüfer

§ 9 Der Vorstand

(1) Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

(2) Zusammensetzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorstand (Vorsitzender) und einem Stellvertreter (stellvertretender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder Vorstand ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Aufgaben und Befugnisse

Der erste Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er überwacht den gesamten Geschäftsablauf, beruft Versammlungen und Sitzungen ein, bestimmt ihre Tagesordnung und übernimmt deren Leitung. Der erste Vorstand kann über Ausgaben mit Einzelbeträgen bis zu € 5.000 ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes verfügen.

Der stellvertretende Vorstand unterstützt den ersten Vorstand bei der Geschäftsführung und vertritt ihn bei Verhinderung in allen Amtsobliegenheiten.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Verein besitzt einen erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen:
- a. Vorstand
 - b. Schriftführer
 - c. Schatzmeister
 - d. Jugendleiter des Vereins
 - e. Weitere Mitglieder, die von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands im Einzelfall berufen werden.

(2) Aufgaben und Befugnisse

Der erweiterte Vorstand besitzt folgendes Beschlussrecht

- Beschluss über Ausgaben mit Einzelbeträgen von über € 5.000

(3) Sitzungen und Beschlüsse

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sollen vierteljährlich erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Die Sitzungen werden von dem ersten Vorstand geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorstand die Sitzungsleitung.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstands.

§ 11

Der Hauptausschuss

- (1) Der Verein besitzt einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen:
- a. Allen Mitgliedern des erweiterter Vorstands
 - b. Abteilungsleiter aller Abteilungen
 - c. Weitere Mitglieder, die von den Mitgliedern des Hauptausschuss im Einzelfall berufen werden.

(2) Aufgaben und Befugnisse

Der Hauptausschuss besitzt folgende Informations- und Beschlussrechte

- a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- b. Beschluss über die Bildung und Auflösung von Abteilungen
- c. Bestellung oder Abberufung von Abteilungsleitern im Bedarfsfall
- c. Bildung und Auflösung von organisatorisch selbständigen Abteilungskassen
- e. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand bei Bedarf
- f. Vorbereitung von Neuwahlen
- g. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h. Festlegung der Anzahl der Schriftführer, Schatzmeister und Jugendleiter.
- i. Festlegung der Zuordnungskriterien der Mitglieder zu den Abteilungen.
- j. Festlegung von Vergütungen für die Vereinstätigkeit gem. §12 dieser Satzung

(3) Sitzungen und Beschlüsse

Die Sitzungen des Hauptausschusses sollen vierteljährlich erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Die Sitzungen werden von dem ersten Vorstand geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorstand die Sitzungsleitung. Jeder Abteilungsleiter kann sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstands.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die

Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und bei denen die Tätigkeit vom Vorstand oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter genehmigt wurde.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Hauptausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze (z.B. § 3 Nr. 26a EStG) zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

(1) Organisation

Eine öffentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. Sie soll im ersten Halbjahr erfolgen.

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, des Hauptausschusses oder auf Antrag von 5% der ordentlichen Mitglieder nebst Ehrenmitgliedern (berechnet nach dem Stand des letzten Tags des vergangenen Kalenderjahres) einberufen werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis sind schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht zu werden. Die Bekanntmachung erfolgt im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Raubling, und durch vereinsüblichen Anschlag.

(2) Anträge und Beschlüsse

Anträge der Mitglieder, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mehrheiten bestimmen sich nach der Zahl der gültigen Stimmen.

(3) Aufgaben und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Entgegennahme jährlicher Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters, der Abteilungsleiter und der Kassenrevisoren.
- b. Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters.
- c. Beschluss über ordnungsgemäß eingereichte Anträge der Mitglieder
- d. Wahl des Vorstands, eines oder mehrerer Schriftführer, eines oder mehrerer Schatzmeister, eines oder mehrerer Jugendleiter und der 2 Kassenrevisoren.

Der Hauptausschuss hat die Anzahl der Schriftführer, Schatzmeister und Jugendleiter bei Bedarf 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung festzulegen.

Beschluss über außerordentliche Neuwahlen, die innerhalb von 45 Tagen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden haben.

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er kann eine oder mehrere anwesende Mitglieder umfassen.

Über die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung vorab mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands soll durch eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

(4) Amtsdauer

Die Schatzmeister, Jugendleiter und Kassenrevisoren werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können nach freiem Ermessen zurücktreten, müssen dies aber, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, dem Vorstand zwei Monate vorher anzeigen. Soweit der Vorstand zurücktritt, hat er dies dem anderen Vorstandsmitglied bekanntzugeben.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Abteilungen

- (1) Der Verein kann für verschiedene Sportarten einzelne Abteilungen bilden. Über die Bildung von Abteilungen beschließt der Hauptausschuss.

- (2) Die Abteilungen sollen sich nach der Art der ausgeübten Sportart unterscheiden.
- (3) Die Abteilungen können sich im Rahmen ihrer Fachangelegenheiten selbst verwalten. Sie können keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben.
- (4) Die Abteilungen haben kein eigenes Vermögen. Unbeschadet davon können sie die ihnen vom Vorstand zugeordneten Mittel selbständig verwalten.
- (5) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Daneben können Abteilungsausschüsse gebildet werden.
- (6) Die Abteilungsleiter und –ausschüsse werden von den Mitgliedern einer Abteilung selbständig gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands. Im Falle einer Ablehnung entscheidet der Hauptausschuss.
- (7) Die Zuordnungskriterien der Mitglieder zu den Abteilungen obliegt dem Hauptausschuss.
- (8) Ein Abteilungsleiter kann durch Beschluss des Hauptausschusses abberufen werden.
- (9) Für die Organisation und Wahlen innerhalb der Abteilungen gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstands und der Mitgliederversammlung sinngemäß.

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren.
- (2) Die Kassenrevisoren haben jährlich einmal die Kassenführung des Vereins zu prüfen und darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Als Kassenrevisoren nicht gewählt werden dürfen Mitglieder des Hauptausschusses.

§16 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen des § 31 BGB, jedoch in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren oder Sachverluste.

§17 Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung.

§ 18 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mobilien, Immobilien, Rechten und Kassenbeständen des Vereins.
- (2) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet, der sich zu diesem Zweck geeigneter Hilfskräfte bedienen kann. Die Hilfskräfte sind vom Hauptausschuss zu genehmigen; sie können nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.
- (3) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet der Schädiger dem Verein.
- (4) Den Mitgliedern stehen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu.

§ 19

Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins beschließt, hat eine Liquidationskommission (Liquidatoren) zu ernennen. Diese Kommission soll aus drei erfahrenen Mitgliedern bestehen. Die Beschlüsse der Liquidatoren erfolgen mit Mehrheit. Die Liquidatoren sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins und die Namen der Liquidatoren unmittelbar nach Beschluss der Mitgliederversammlung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Der Liquidationsbeschluss ist in einer am Sitz des Vereins erscheinenden Tageszeitung bekannt zu machen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Raubling mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Turn- und Sportvereins Raubling und der unter § 1 angeführten Vereine werden dadurch ersetzt.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts erforderlich werden.